



Bedingungen für den Wassersport auf der Aggertalsperre

1. Das Befahren der Aggertalsperre mit Wasserfahrzeugen geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung und ist zulässig für Besitzer eines Erlaubnisscheines, der bei dem Platzwart auf dem Campingplatz in Lantenbach gegen eine Gebühr erworben werden kann.
2. Erlaubnisscheine für Segelboote werden nur nach Vorlage des SBF Binnen-Segel bzw. eines gleichwertigen Nachweises der Sachkunde erteilt.
3. Der Erlaubnisschein ist beim Befahren des **Gewässers** mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Wasserfahrzeuge dürfen nur an den ausgewiesenen Stellen zu Wasser gelassen werden. **SUPs dürfen nur an den Campingplätzen zu Wasser gelassen werden.**
4. Um den Eintrag von invasiven Arten (z.B. Quaggamuschel) in die Aggertalsperre zu verhindern, sind alle Wasserfahrzeuge (Segelboote, Paddel-, Falt- und Ruderboote, aufblasbare Boote, Badeinseln, SUPs, Boards, Tauchausrüstung und sonstige Wassersportgeräte), die zuvor in anderen Gewässern genutzt wurden, **vor dem Zuwasserlassen in der Aggertalsperre gründlich zu reinigen**.
Die Reinigung hat möglichst mit ca. 60 °C heißem Wasser und unter Hochdruck zu erfolgen. Auch Trailer, Bilgenwasser und Restwasser sind vollständig zu reinigen bzw. abzulassen.
Da die Ausbreitung der invasiven Quaggamuschel nicht nur über erwachsene Muscheln, sondern auch über nicht sichtbare Larven und Eier erfolgt, ist **eine vollständige Trocknung** der Ausrüstung erforderlich. Die empfohlene Trockenzeit beträgt **mindestens drei Wochen**, bevor die Geräte erneut in der Aggertalsperre eingesetzt werden dürfen. Eine Reinigung im Stauraum oder Uferbereich der Aggertalsperre ist nicht gestattet.
5. Die Gebühren sind wie folgt festgelegt:
 - Für Paddel-, Falt- und Ruderboote, aufblasbare Boote, Badeinseln bis zu 2 Personen und Stand-Up-Paddling (SUP):

Tagesscheine: 3,00 EUR

Wochenscheine: 5,00 EUR

Monatsscheine: 10,00 EUR

Jahresscheine: 16,00 EUR

- Für Paddel-, Falt- und Ruderboote, aufblasbare Boote, Badeinseln **über** 2 Personen und sämtliche Segelboote:

Tagesscheine: 4,00 EUR
Wochenscheine: 8,00 EUR
Monatsscheine: 16,00 EUR
Jahresscheine: 26,00 EUR

Für Segelboote gelten folgende Zulassungsbeschränkungen:

Max. Bootslänge: 8,30 m
Max. Segelfläche: 26,00 m²

5. Das Ausüben des Windsurfings sowie das Befahren der Aggertalsperre mit Motorbooten oder Booten mit Außen- oder Hilfsmotoren ist verboten.

Für gemeldete Segelboote mit einem Liegeplatz an einer Steganlage sind **ausschließlich** folgende **Ausnahmen** für die Benutzung eines Elektromotors mit einer **maximalen Leistung bzw. Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h** zulässig:

- a) zur Rettung von Menschenleben
- b) zur Bewältigung von Gefahrensituationen
- c) zum An- und Ablegen bei ungünstigen Windverhältnissen, um die erforderlichen Manöver ohne Gefährdung für sich oder andere bewerkstelligen zu können
- d) zum Ein- und Auswassern
- e) um bei Flaute den Stegplatz zu erreichen
- f) beim Betrieb eines Elektromotors muss jegliche Gefährdung und unnötige Belästigung für die übrigen Talsperrennutzer/-innen ebenso ausgeschlossen bleiben wie eine umweltschädliche Handhabung der Batterien bzw. Akkumulatoren

6. Das Befahren der Aggertalsperre mit Wasserfahrzeugen ist auf folgenden Teilen der Aggertalsperre gestattet:

Agger- und Rengsearm bis zu den Vorbeckendämmen, Genkelarm bis zum Damm der Landstraße Derschlag–Meinerzhagen. Im Bereich des Campingplatzes ist besondere Vorsicht zu üben.

Steganlagen befinden sich im Bereich der Behindertensportgemeinschaft (BSG) und des Campingplatzes in Lantenbach.

Zelten und Lagern ist nur auf den ausgewiesenen Campingplätzen in Lantenbach möglich. Das Lagern und Zelten an allen anderen Stellen ist nicht gestattet.

7. Auf die Angler an den Ufern ist auf alle Fälle Rücksicht zu nehmen; sie dürfen beim Angeln nicht gestört werden. Angeln ohne Fischereierlaubnisschein vom Ufer oder von den Booten aus wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft. Der Angelsportverein des Oberbergischen Kreises in Gummersbach als Fischereipächter der Aggertalsperre ist berechtigt, an mehreren Sonnabenden und Sonntagen wechselweise den Rengsearm für den gesamten Bootsbetrieb zu sperren. Dieser Anordnung ist unbedingt Folge zu leisten.

8. Im Bereich der Sperrmauer ist mit Tauchern zu rechnen. Dort wird um entsprechende Vorsicht gebeten.
9. Das Befahren ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.
10. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
11. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Segelboote ist nachzuweisen. Für Paddel-, Falt- und Ruderboote, aufblasbare Boote, Badeinseln und SUPs wird mit dem Erwerb des Erlaubnisscheines eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
12. Diese Erlaubnis gilt nicht zur Veranstaltung sportlicher oder sonstiger Wettbewerbe. Hierfür sind besondere Genehmigungen des Aggerverbandes rechtzeitig einzuholen.
13. Bei unsportlichem oder rücksichtslosem Verhalten sowie bei Verstoß gegen die vorstehenden Bedingungen kann der Erlaubnisschein sofort eingezogen werden.
14. Diese Bedingungen treten am 01. Februar 2016 in Kraft.

51645 Gummersbach, 29.10.2002 / 19.11.2015/ 25.01.2016 /23.01.2020/10.09.2020/25.09.2023/**19.08.2025**

Aggerverband
Der Vorstand
i.A.
Wim Dissevelt

